

Probebeschäftigung Alleinerziehender



Sie stellen ein?
Wir können FÖRDERN!

Impressum:

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Worms

Schönauer Str. 2

67547 Worms

Tel.: 06241-906-555

Fax: 06241-906-522

jobcenter-worms@jobcenter-ge.de

Vorwort:



Die Integration von Alleinerziehenden auf dem ersten Arbeitsmarkt zeigt sich oft schwierig. Dies hat unterschiedliche Gründe. Die betroffenen Frauen und Männer organisieren alleine die Belange ihrer Familien, was u.a. auch durch Nutzung von Netzwerken gut gelingt.

Die Förderung „Probebeschäftigung Alleinerziehender“ gibt potentiellen Arbeitgebern die Möglichkeit, sich von den beruflichen und persönlichen sowie organisatorischen Fähigkeiten der Personengruppe zu überzeugen und der/dem Alleinerziehenden die Chance, sich zu beweisen.

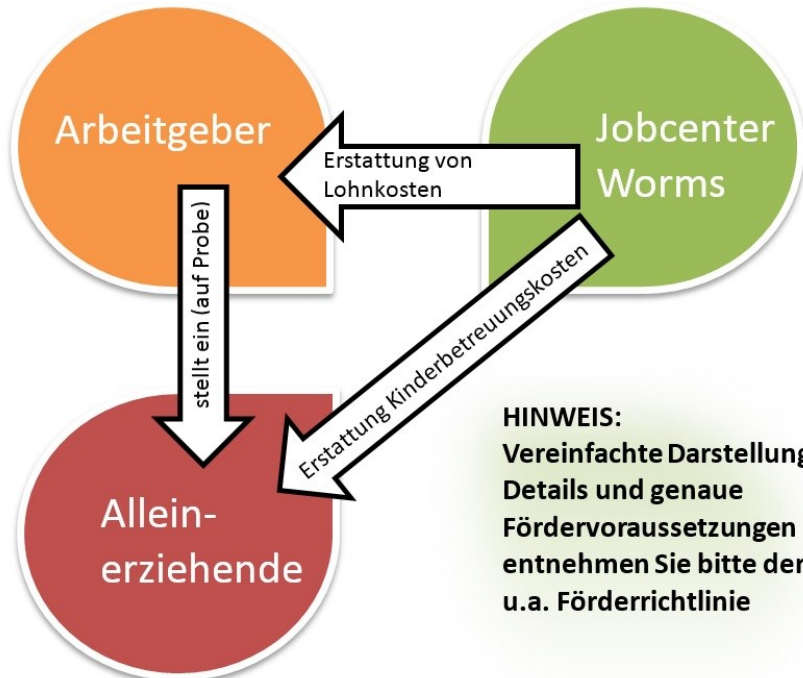
Für weitere Informationen kontaktieren Sie mich gerne:

Tatjana Erben

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Jobcenter-Worms.BCA@jobcenter-ge.de

Förderrichtlinie des Jobcenter Worms zur Freien Förderung nach §16 F 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) „Probeförderung Alleinerziehender“:



Präambel:

Die Förderung stellt auf die Erschwernisse der Alleinerziehenden ab, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Oft sind Hürden, wie lange Unterbrechungen der Berufstätigkeit durch Familienphasen oder fehlende Kinderbetreuung auf der Seite der Alleinerziehenden und Vorurteile bei Arbeitgebern, wie Fehltage wg. erkrankter Kinder oder fehlende Flexibilität vorhanden, die die Integration in den Arbeitsmarkt erschweren oder sogar verhindern. Durch die Förderung

„Probebeschäftigung Alleinerziehender“ soll auf beiden Seiten die Möglichkeit gegeben werden, diese Vermittlungshemmnisse abzubauen bzw. zu beseitigen.

§ 1: Grundsatz

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung alleinerziehender Kunden/innen des Jobcenters Worms bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Integration in den Arbeitsmarkt verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen ist. Voraussetzung ist der Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages für die Dauer der Probebeschäftigung.

§2: Finanzierung / Förderhöhe

(1) Rechtsgrundlage für die Finanzierung ist §16F SGB II

(2) Für die Probebeschäftigung sind zu berücksichtigen

1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in einer Höhe von 20% der Nummer 1.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

§3: Förderausschluss:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Probebeschäftigung Alleinerziehender zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig oder beschäftigt war, oder
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungsfrei im Sinne des §8 SGB IV beschäftigt war und es sich um die gleiche Tätigkeit handelt, die nun versicherungspflichtig ausgeübt werden soll.

§4: Übernahme von Kinderbetreuungskosten:

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers während der Probebeschäftigung können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§5: In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer:

Diese Regelung tritt am 01.10.2012 in Kraft ist Gültig bis 31.12.2019.
Maßgeblich für eine Förderung ist das Datum der Antragstellung.

Notizen: